

Thüringen: Gesetz über die Wahl der Schöffen und Geschworenen vom 19. November 1948 — RegBl. I S. 109 —).

Nachstehend wird das thüringische Gesetz unter Hinweis auf die Abweichungen in den anderen bisher erlassenen Gesetzen abgedruckt, wobei die einzelnen Länder mit ihren Anfangsbuchstaben bezeichnet werden. Die Vorschriften des GVG werden in der diesen Gesetzen entsprechenden Fassung gebracht.

Thüringen:

Gesetz über die Wahl der Schöffen und Geschworenen vom 19. November 1948 (RegBl. I S. 109):

Zur Durchführung der in Art. 46 der Verfassung des Landes Thüringen vom 20. Dezember 1946 nieder gelegten Grundsätze über die Auswahl von Schöffen und Geschworenen wird bestimmt:

Artikel I

§ 1

§ i

(1) Die Schöffen und Geschworenen für die Amtsgerichte und Landgerichte werden auf Vorschlag der demokratischen Parteien und Organisationen von den Kreistagen und den Stadtverordnetenversammlungen der kreisfreien Städte gewählt.

(2) Die Wahl erfolgt bis zum 1. Dezember jedes dritten Jahres für die drei folgenden Kalenderjahre. Es ist die zweifache Anzahl der voraussichtlich benötigten Schöffen und Geschworenen (§ 3 Abs. 1) zu wählen.

Ann.: Al: § 1 Abs. 1: Die Schöffen und Geschworenen für die Amtsgerichte und Landgerichte werden auf Vorschlag der demokratischen Parteien und Organisationen von den Kreistagen der Landkreise und den Stadtverordnetenversammlungen der Stadtkreise gewählt.

Br: § 1 Abs. 2: Die Wahl erfolgt erstmalig für die Zeit vom 1. Juli 1949 bis einschließlich 31. Dezember 1951, für die spätere Zeit jeweils für drei Jahre. Es ist die zweifache Anzahl der voraussichtlich benötigten Schöffen und Geschworenen (§ 3 Abs. 1) zu wählen.

§ 2

§

(1) Die Vertretung jedes Stadt- und Landkreises wählt die Schöffen und Geschworenen für die Gerichte, in deren Bezirk die Stadt- oder Landkreise liegen.